

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (FPO KUN-GY 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst ist eigenständiges forschendes Lernen in künstlerischen, kunstwissenschaftlichen/kunsthistorischen, kunstdidaktischen, jugendkulturellen und medialen Feldern. Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelorstudium erworbenen Kulturtechniken: Sie intensivieren ihre Kenntnisse hinsichtlich kunstgeschichtlicher, ästhetischer und medialer Praxen und Diskurse (zeitgenössische Kunstformen, Medienpraxis, aktuelle Positionen der Kunstpädagogik). Die angehenden Lehrkräfte erwerben umfassende Kompetenzen zu medialen Inszenierungsformen ihrer zukünftigen Bezugsgruppe der Jugendlichen (Jugendkulturen, -ästhetiken, -inszenierungen). Sie vertiefen in exemplarischen Themenschwerpunkten ihr Wissen in kunsthistorischen Feldern und dessen Übersetzung in Vermittlungskontexte von Kunstunterricht, insbesondere im Bereich der Zusammenhänge zwischen sozial-historischen, ökonomischen und medial-technischen Entwicklungen, den historischen Zusammenhängen zwischen Kunst und den historisch sich entwickelnden Medien sowie rezeptionsästhetischen Methoden der Werkanalyse. Indem sie in projektförmigen Lehr-Lern-Formen selbstständige, an der Methode der ästhetischen Forschung orientierte Projekte entwickeln (Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern, Kunstpädagogisches Labor), eignen sie sich ein Handlungsrepertoire für den schulischen Kunstunterricht und andere schulische Handlungsfelder zwischen Kunst, Ästhetik, Alltag und Vermittlung an.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen		Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	M 3: Kunstpädagogisches Labor	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung: Planung und Durchführung eines künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum; Konzeption der schulischen Anwendbarkeit; Konzeption und Umsetzung eines Lehr-/Lernvideos für den Einsatz im Kunstunterricht,
2. Mediale Präsentation: Vorstellung von Konzepten, Umsetzungen, Vermittlungen und Reflexionen in medialen Formaten (mixed media).

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen	2 S: je 2 SWS	Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten)	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	1 S: 2 SWS	Präsentation oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 3: Kunstpädagogisches Labor	2 S: je 2 SWS	Portfolio oder Projektpräsentation	5
M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	1 S: 2 SWS	Mediale Präsentation (20 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	<p>Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)</p> <p>Wahlmöglichkeiten der Thesis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Thesis (70–80 Seiten) • Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion) <p>*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.</p>	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg